

# RS Vwgh 1988/5/3 87/07/0172

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.05.1988

## Index

L66504 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Oberösterreich

80/06 Bodenreform

## Norm

FIVfGG §3 Abs1;

FIVfGG §4 Abs2;

FIVfLG OÖ 1979 §12 Abs6;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):87/07/0173

## Rechtssatz

Der Umstand allein, dass ein Kaufinteressent eines Grundstücks einen Betrag als Kaufpreis geboten hat, der nach unwidersprochen gebliebener Ansicht der belangten Behörde einen "Liebhaberpreis" darstellt, lässt ein Grundstück nicht zu einem solchen von besonderem Wert gemäß § 12 Abs 6 oö FIVfLG 1979 werden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987070172.X04

## Im RIS seit

23.03.2006

## Zuletzt aktualisiert am

03.06.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>